

sonen strafrechtlich zu belangen, die durch unrichtige Steuererklärungen veranlassen oder durch andere Handlungen oder Unterlassungen bewirken, daß die genannten Steuern und anderen Abgaben entweder nicht oder zu niedrig von den Finanzdienststellen festgesetzt werden. Es handelt sich um Steuern, die erst nach Einreichung bestimmter Erklärungen des Steuerpflichtigen umfangmäßig von den Finanzdienststellen festgesetzt werden. Die Produktions- und Verbrauchsabgaben werden auf der Grundlage der im Preisantrag enthaltenen Angaben durch die Preisorgane verbindlich festgesetzt. Die Tatbestandsmerkmale der Ziff. 1 treffen aber auch zu, wenn bei einer Überprüfung durch die Finanzorgane beim Steuer- oder Abgabepflichtigen über Inhalt und Umfang der zu berechnenden Steuern, Abgaben, anderen Abführungen an den Staatshaushalt oder Beiträge zur Sozialpflichtversicherung Manipulationen festgestellt werden.

§ 176 Abs. 1 Ziff. 2 StGB erfaßt Handlungen solcher Personen, die zur Selbstberechnung und Entrichtung derartiger Steuern und Sozialpflichtversicherungsbeiträge verpflichtet sind und ihre Pflichten vorsätzlich nicht beachten, d. h. Steuern und Sozialpflichtversicherungsbeiträge bewußt falsch berechnen und dadurch den Anschein erwecken, daß sie richtige Abführungen leisten. Nach § 1 der Selbstberechnung s-VO vom 19\* 1. 1961 (GBl. II, S. 35) sind die Steuerpflichtigen und die Sozialversicherungsbeitragspflichtigen beauftragt worden, in den Jahreserklärungen die Einkommensteuer, die Körperschaftssteuer, die Gewerbesteuer, die Umsatzsteuer und die Sozialversicherungsbeiträge selbst zu berechnen und entsprechend § 3 die selbstberechneten Steuern und Sozialversicherungsbeiträge zu entrichten.

Der Tatbestand ist z. B. auch dann erfüllt, wenn entsprechend der Verordnung über die Produktions- und Dienstleistungsabgabe der volkseigenen Industrie, der volkseigenen Land- und Forstwirtschaft und der volkseigenen Dienstlei-